

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

STADTRAT

Stadthaus
Postfach 1000
8200 Schaffhausen
T + 41 52 632 51 11
F + 41 52 632 52 53
www.stadt-schaffhausen.ch

Vorlage des Stadtrats vom 5. Dezember 2023

Teilrevision der Stadtverfassung – Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens durch die Abschaffung des Bürgerrats

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Stadtrat eine Vorlage für die Teilrevision der Stadtverfassung vom 25. September 2011 (SV; RSS 100.1) zur Abschaffung des Bürgerrats sowie für die damit einhergehende Aufhebung der Einbürgerungsverordnung der Stadt Schaffhausen vom 4. April 2000 (RSS 125.1).



1. Zusammenfassung

Das Bürgerrecht spielt im Leben eines Menschen eine wichtige Rolle. Es bildet die Grundlage für die Ausübung der politischen Rechte in Bund, Kanton und Gemeinde, das Recht auf diplomatischen Schutz im Ausland, das Ausweisungsverbot, das Auslieferungsverbot und die Militärdienstpflicht.

Das Schweizer Verfassungsrecht kennt ein dreistufiges Bürgerrecht. Jede Schweizerin und jeder Schweizer verfügt über ein Gemeindebürgerrecht, ein Kantonsbürgerrecht und das Schweizer Bürgerrecht.

Der Bund regelt auf übergeordneter Stufe den Erwerb und Verlust der Bürgerrechte von Gesetzes wegen (durch Abstammung, Heirat und Adoption) sowie durch behördlichen Beschluss. Die Vorschriften des Bundes gelten nicht nur für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes, sie sind auch bei der Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Sinne von Mindestanforderungen zu berücksichtigen.

In der jüngsten Fassung des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht¹ und in der dazugehörigen Bürgerrechtsverordnung² konkretisiert der Bund erstmals in bedeutendem Umfang die formellen und materiellen Voraussetzungen der ordentlichen Einbürgerung.³ Die Einbürgerungskriterien des Bundes sind derart konkret und präzise umschrieben, dass sie die Kantone im Wesentlichen ohne Ergänzungsrecht direkt anwenden können.

Dieser Umstand macht sich seither auch im Rahmen der Vorstellungsgespräche im ordentlichen Einbürgerungsverfahren bemerkbar. Sie werden schon seit geraumer Zeit unter der Leitung eines Stadtratsmitglieds und im Beisein von drei Delegierten des Bürgerrats durchgeführt. Der Stadtrat musste seit der Revision des BüG nur vereinzelt Gesuche zurückstellen, was darauf zurückzuführen ist, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen schon bei der Gesuchstellung klar ersichtlich und weitestgehend erfüllt sind. Nachdem die Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten das Vorstellungsgespräch vorbehaltlos absolviert haben und der Stadtrat dem Gesuch entsprochen hat, besteht auf der Stufe Bürgerrat kaum noch Ermessensspielraum für eine abweichende Beurteilung oder gar Ablehnung des Gesuchs. Die Weichen für die Einbürgerung werden aufgrund der klaren Ausgangslage in Bezug auf die Einbürgerungsvoraussetzungen bereits im Vorverfahren gestellt, so dass dem Entscheid des Bürgerrats ein nahezu deklaratorischer Charakter zukommt.

Im Bereich der vereinfachten Verfahren entscheidet der Stadtrat bereits heute allein über die Einbürgerungsgesuche. Die Vorstellungsgespräche finden jeweils unter der Leitung eines Stadtratsmitgliedes und der Fachspezialistin Einbürgerungen der Stadtkanzlei statt. Inhaltlich gestalten

¹ Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) vom 20. Juni 2014 (SR 141.0)

² Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV) vom 17. Juni 2016 (SR 141.01).

³ In Kraft seit 1. Januar 2018.

sich die Gespräche genau gleich wie beim ordentlichen Verfahren. Dieses Vorgehen hat sich bislang bestens bewährt.

Aufgrund dieser Ausgangslage haben reine Einbürgerungsgremien ihre Bedeutung weitgehend verloren. Schweizweit sind sie in vielen Gemeinden und Städten abgeschafft und die Entscheidbefugnisse abschliessend an die Exekutiven delegiert worden.

Dieses Anliegen wurde auch im Grossen Stadtrat eingebracht. Am 22. Juni 2021 wurde die Motion Urs Tanner «Bürgerrat abschaffen - Einbürgerungsverfahren verschlanken» (1/2020) mit 22:12 Stimmen an den Stadtrat überwiesen. Mit dieser Vorlage kommt der Stadtrat diesem parlamentarischen Auftrag nach.

Mit der Abschaffung des Bürgerrats in der Stadt Schaffhausen würde das Verfahren der ordentlichen Einbürgerungen an dasjenige der vereinfachten Einbürgerung angeglichen, was eine Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens zur Folge hätte, da ein entbehrlicher Zwischenentscheid ausgelassen werden könnte. Dieser Umstand kommt letztlich den gesuchstellenden Kandidatinnen und Kandidaten zugute, indem Hürden beim Erwerb des Bürgerrechts weiter abgebaut werden. Der Stadtrat begrüsst es, wenn sich möglichst viele gut integrierte Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt mit ausländischer Staatsangehörigkeit um das Schweizer Bürgerrecht bewerben, um an den politischen Entscheiden unseres Gemeinwesens teilzuhaben, denn politische Partizipation stellt auch einen wichtigen Aspekt der Integration dar.

Inhalt

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	5
2.1	Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden	5
2.2	Zuständigkeit in Kanton und Stadt Schaffhausen	7
2.3	Voraussetzungen für eine Einbürgerung.....	8
2.4	Rechtliche Qualifikation von Einbürgerungsentscheiden	10
2.4.1	Vergleich zu anderen Gemeinden.....	11
2.4.2	Vergleich zum Kanton.....	11
2.5	Kosten.....	12
2.6	Geplante Änderungen und Auswirkungen	12
3.	Die Teilrevision der Verfassung im Einzelnen	14
3.1	Synoptische Darstellung in der Stadtverfassung alt / neu	14
4.	Zuständigkeit.....	16
5.	Würdigung.....	17

2. Ausgangslage

Das Bürgerrecht ist prägend für die Identität und das Selbstverständnis jedes Einzelnen und hat dementsprechend meistens auch eine starke emotionale und symbolische Bedeutung. Es bildet die Grundlage für die Ausübung der politischen Rechte in Bund, Kanton und Gemeinde. Da die Schweiz eine direkte Demokratie ist, hat die Einbürgerung – als Aufnahme in den Kreis der Stimmberechtigten – eine wichtige staats- und gesellschaftspolitische Bedeutung und stellt den finalen Schritt zur vollwertigen Integration von ausländischen Bürgerinnen und Bürgern dar.

Neben dem Stimm- und Wahlrecht sind weitere Rechte und Pflichten an das Bürgerrecht geknüpft, so das Recht auf diplomatischen Schutz im Ausland, das Ausweisungsverbot, das Auslieferungsverbot und die Militärdienstpflicht. Dennoch gilt es zu beachten, dass die rechtlichen Unterschiede zwischen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern und in der Schweiz niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern in den letzten Jahren laufend kleiner geworden sind. Als wichtigstes Beispiel sei hier die Einführung des Wahl- und Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer in kommunalen und/oder kantonalen Angelegenheiten aufgeführt, welches insbesondere in der Westschweiz mittlerweile etabliert ist.

Das Schweizer Verfassungsrecht kennt ein dreistufiges Bürgerrecht.⁴ Die Dreistufigkeit beruht auf der historischen Entwicklung des Bundesstaates und ist Ausdruck der föderalen Struktur der Schweiz. Jede Schweizerin und jeder Schweizer verfügt über ein Gemeindebürgerrecht, ein Kantonsbürgerrecht und das Schweizer Bürgerrecht. Diese drei Bürgerrechte bilden eine untrennbare Einheit. Am Einbürgerungsentscheid sind deshalb Behörden auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund beteiligt, was die Koordination verschiedener Schnittstellen auf unterschiedlichen Staatsebenen bedingt und längere Verfahrensdauern zur Folge hat.

2.1 *Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden*

Der Bund regelt auf übergeordneter Stufe den Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption.⁵ Ebenso definiert der Bund die Regeln der erleichterten Einbürgerung, namentlich die Einbürgerung von Ausländerinnen oder Ausländern, die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind, sowie die Wiedereinbürgerung.⁶

Im Bereich der ordentlichen Einbürgerung hat der Bund eine begrenzte Gesetzgebungskompetenz, indem er Mindestvorschriften erlassen darf bzw. muss.⁷ Heute ist zudem anerkannt, dass der Bund auch über eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz verfügt, über die sich die Kantone nicht hinwegsetzen dürfen.⁸ So gibt beispielsweise Art. 18 Abs. 1 BÜG

⁴ Art. 37 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

⁵ Art. 38 Abs. 1 BV.

⁶ Art. 20 - 25 BÜG.

⁷ Art. 38 Abs. 2 BV.

⁸ ANDREAS AUER, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern 2016, § 9, N 1305.

den Rahmen für die erforderliche Mindestaufenthaltsdauer vor, die höchstens fünf Jahren betragen darf. Infolgedessen ist es den Kantonen nicht erlaubt, längere Fristen vorzusehen. Sie sind daher an die genannte Maximaldauer des Bundesrechts gebunden.

Die Vorschriften des Bundes gelten nicht nur für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes, sondern sind auch bei der Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Sinne von Mindestanforderungen zu berücksichtigen. Somit ist die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern nur gültig, wenn die Einbürgerungsbewilligung der zuständigen Bundesbehörde vorliegt.

Seit der Revision des Bürgerrechtsgesetzes und insbesondere der Bürgerrechtsverordnung, die am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, konkretisiert der Bund erstmals in bedeutendem Umfang die formellen und materiellen Voraussetzungen der ordentlichen Einbürgerung. Die Einbürgerungskriterien des Bundes sind so präzise, dass sie die Kantone im Wesentlichen ohne Ergänzungsrecht direkt anwenden können.

Neben dem Bund verfügen aber auch die Kantone bei der ordentlichen Einbürgerung über Rechtsetzungskompetenzen:

- Die Kantone können weitere Integrationskriterien vorsehen.⁹
- Die kantonale Gesetzgebung hat die Mindestaufenthaltsdauer im Kanton und in den Gemeinden zu regeln. Das Bundesrecht gibt dabei den Rahmen vor (zwei bis fünf Jahre).
- Die Kantone sind zuständig, das Verfahren im Kanton und in der Gemeinde zu regeln.¹⁰

Der Kanton regelt – in Ergänzung zum Bundesrecht – die formellen und materiellen Voraussetzungen der ordentlichen Einbürgerung abschliessend. Dazu gehören die Festlegung der Aufenthaltsdauer in Gemeinde und Kanton¹¹ sowie die kantonalen Eignungskriterien¹². Die Schaffhauser Gemeinden haben grundsätzlich keine Kompetenz, für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts eigene Voraussetzungen festzulegen. Sie verfügen lediglich beim Verfahren der ordentlichen Einbürgerung über Rechtsetzungskompetenzen, indem sie beispielsweise in ihrer Verfassung bestimmen, welches Organ für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig ist¹³ oder bei Bedarf den Verfahrensablauf der Einbürgerung innerhalb der Gemeinden (Geschäftsordnung, Verwaltungsreglement) regeln.

⁹ Art. 12 Abs. 3 BüG.

¹⁰ Art. 15 Abs. 1 BüG.

¹¹ Art. 7 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Schaffhausen vom 23. September 1991 (BüG SH; SHR 141.100).

¹² Art. 6 BüG SH.

¹³ Art. 10 Abs. 1 BüG SH.

2.2 **Zuständigkeit in Kanton und Stadt Schaffhausen**

Zuständig für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche ist gemäss Bundesrecht die vom Kanton bezeichnete Behörde.¹⁴

Im Kanton Schaffhausen hat die Gemeinde das für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts im ordentlichen Verfahren zuständige Organ in ihrer Verfassung zu bestimmen. Wird das Bürgerrecht nicht vom Gemeinderat erteilt, stellt dieser zumindest Antrag.¹⁵ Gemäss kantonalem Recht können die Gemeindeverfassungen hierzu ein Organ einsetzen, welches auf Antrag des Gemeinderats den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erteilt.¹⁶ Für den Entscheid im vereinfachten Verfahren ist hingegen in jedem Fall der Gemeinderat zuständig.¹⁷

Die Stadt Schaffhausen hat im Hinblick auf die ordentliche Einbürgerung diese Möglichkeit wahrgenommen,¹⁸ indem sie einen Bürgerrat bestehend aus 15 Mitgliedern als Bürgerkommission im Sinne des kantonalen Rechts¹⁹ installiert hat. Dem Bürgerrat stehen neben den Entscheiden über die Bürgerrechtsgesuche auch die Entscheide über die Erteilung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Schaffhausen zu.²⁰

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass das Schaffhauser Gemeindegesetz in Art. 98 eine abschliessende Aufzählung möglicher Organe enthält, denen anstelle des Gemeinderats die Entscheidung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts übertragen werden kann. Vorgesehen sind die Einbürgerungskommission, die Bürgerversammlung oder die Bürgerkommission. Die Einbürgerungskommission besteht aus der in der Gemeindeverfassung bestimmten Anzahl von Stimmberechtigten. Demgegenüber vereinigt die Bürgerversammlung alle Stimmberechtigten, die darüber hinaus auch das Gemeindebürgerrecht besitzen. Die Bürgerkommission besteht schliesslich aus der in der Gemeindeverfassung bestimmten Anzahl von Stimmberechtigten, die dazu noch das Gemeindebürgerrecht besitzen. Beim heutigen Bürgerrat der Stadt Schaffhausen handelt es sich wie erwähnt um eine Bürgerkommission im Sinne des Gemeindegesetzes. Wird der Bürgerrat nunmehr abgeschafft, so geht die Befugnis zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Gesetzes wegen auf den Stadtrat über.²¹ Ausserhalb der Schranken von Art. 98 GG gibt es hingegen keine Möglichkeiten, diese Aufgabe einem anderen Organ zu übertragen.

Auch die Schaffung allfälliger Hilfs- oder Ersatzgremien (sog. Bürgerrat-Light), die zwar formell-rechtlich nicht über die Erteilung des Gemeindebürgerrecht entscheiden, jedoch die eingegangenen Gesuche im Vorfeld prüfen und zuhanden des Stadtrats aufbereiten, erscheint wenig sinnvoll. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass dadurch gerade die

¹⁴ Art. 13 Abs. 1 BÜG.

¹⁵ Art. 10 Abs. 1 BÜG SH.

¹⁶ Art. 97 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (GG; SHR 120.100).

¹⁷ Art. 12 Abs. 1 BÜG SH.

¹⁸ Art. 56 der Stadtverfassung vom 25. September 2011 (SV; RSS 100.1).

¹⁹ Art. 98 GG.

²⁰ Art. 57 SV i.V.m. Art. 1 ff. der Einbürgerungsverordnung der Stadt Schaffhausen vom 4. April 2000 (RSS 125.1).

²¹ Art. 10 Abs. 1 BÜG SH.

gewollten Beschleunigungseffekte (wie etwa Reduktion der Verfahrensschritte, einfachere Terminkoordination), die durch die Abschaffung des Bürgerrats und die damit einhergehende Vereinfachung des Verfahrens erzielt werden, weitestgehend zunichtegemacht würden. Hinzukommt, dass eine effiziente Gesuchsabwicklung mit eingehender Prüfung der Unterlagen bereits durch die Verwaltung, mithin die Fachspezialistin der Stadtkanzlei gewährleistet wird. In begründeten Ausnahmefällen kann sodann auf die Expertise des internen Rechtsdienstes zurückgegriffen und dieser bei schwer zu beurteilenden Fällen beigezogen werden.

2.3 Voraussetzungen für eine Einbürgerung

Die Voraussetzungen für die Einbürgerung in der Stadt Schaffhausen, den Verlust des Gemeindebürgerrechts von Gesetzes wegen sowie die Entlassung auf Gesuch hin richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung.²²

Wie bereits ausgeführt, konkretisierte der Bund im neuen Bürgerrechtsgesetz und in der neuen Bürgerrechtsverordnung in bedeutendem Umfang die formellen und materiellen Voraussetzungen der ordentlichen Einbürgerung. Die Einbürgerungskriterien des Bundes sind so präzise, dass sie die Kantone und Gemeinden im Wesentlichen ohne Ergänzungsrecht direkt anwenden können. Dennoch hat der Kanton Schaffhausen von seinen Gesetzgebungskompetenzen Gebrauch gemacht und insbesondere die erforderlichen Eignungskriterien für die Einbürgerung weiter konkretisiert. So enthält die Verordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz einen abschliessenden Katalog an Anforderungen, deren Erfüllung Einbürgerungswillige beim Gesuch mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen haben.²³ Dazu gehören unter anderem der Nachweis der deutschen Sprachkompetenz, die Bescheinigung der Steuerverwaltung darüber, dass keine Steuerausstände bestehen oder etwa die Bescheinigung der Sozialhilfebehörde, wonach in den letzten drei Jahren keine Sozialhilfe bezogen wurde. Dabei handelt es sich um objektive oder zumindest objektivierbare Kriterien, die keines Ermessensentscheidens bedürfen. Diese Eignungskriterien sind entweder erfüllt oder eben nicht. Es gibt keine eigentliche Abwägung, die durch ein spezialisiertes Gremium vorgenommen werden müsste. Mit anderen Worten: Wird im Rahmen der Gesuchstellung mit entsprechenden Belegen nachgewiesen, dass sämtliche Eignungskriterien erfüllt sind, haben die Betroffenen alles in ihrer Macht stehende für den Erwerb des Bürgerrechts getan, weshalb es praktisch keinen Raum mehr für einen ablehnenden Entscheid gibt. Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Einsetzung eines gesonderten Gremiums (Bürgerrat) zur Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erforderlich.

Dieser Umstand macht sich unweigerlich auch bei den Vorstellungsgesprächen im ordentlichen Verfahren bemerkbar, die heute unter der Leitung eines Stadtratsmitglieds und im Beisein von drei Delegierten des

²² Art. 9 Einbürgerungsverordnung.

²³ § 1 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Schaffhausen vom 29. August 2017 (BüV SH; SHR 141.111).

Bürgerrats stattfinden. Seit der letzten Revision des Bundesrechts präsentiert sich die Anzahl der im Bürgerrat abgewickelten Einbürgerungsverfahren (ordentliches Verfahren) wie folgt:

2018	58 Gesuche
2019	107 Gesuche
2020	71 Gesuche
2021	45 Gesuche
2022	37 Gesuche
Total	318 Gesuche

Von den insgesamt 318 seit dem 1. Januar 2018 im Bürgerrat behandelten Einbürgerungsgesuchen wurde nicht ein einziges formell abgewiesen. Stattdessen kam es seit der Revision des übergeordneten Bürgerrechts nur vereinzelt zu Rückstellungen von Gesuchen im Rahmen des Vorverfahrens. Dabei wurden entweder essentielle Eignungskriterien nicht erfüllt, indem etwa Steuerausstände noch vorhanden waren, so dass die Gesuche bereits im Vorverfahren ausgeschlossen werden mussten und es gar nicht erst zum Vorstellungsgespräch gekommen ist. Oder es zeigte sich im Laufe des Gesprächs (unter der Leitung eines Stadtratsmitglieds), dass die Sprachkenntnisse oder etwa das Verständnis der hiesigen Politik- und Rechtsordnung Unzulänglichkeiten aufweisen. In beiden Konstellationen kommt es zu keiner Antragstellung zuhanden des Bürgerrats, weshalb auch diese Verfahren nicht mit einem formellen Abweisungsbeschluss des Bürgerrats enden.

In den allermeisten Fällen sind die Einbürgerungsvoraussetzungen hingegen schon bei der Gesuchstellung weitestgehend erfüllt. Die Fachspezialistin Einbürgerungen der Stadtkanzlei bereitet sämtliche Gesuche gewissenhaft und professionell vor und nimmt bei Problemen oder Mängeln, die eine Bürgerrechtserteilung in Frage stellen könnten, schon im Vorfeld mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern Kontakt auf. Aussichtslosen Kandidatinnen und Kandidaten wird so bereits in einem sehr frühen Verfahrensstadium Gelegenheit geboten, ihr Gesuch nachzubessern oder aber es wird ihnen ein Rückzug nahegelegt, um allfällige Kosten zu sparen. Auf diese Weise werden bloss geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen und dem Bürgerrat bloss diejenigen Gesuche zum Entscheid vorgelegt, bei denen sämtliche Eignungskriterien erfüllt sind. Folglich bleibt dem Bürgerrat in diesen Fällen praktisch kein Ermessensspielraum übrig und er hat das Gemeindebürgerrecht zu erteilen. Eine eingehendere materielle Beurteilung oder inhaltliche Beratung der einzelnen Gesuche findet im Gremium nicht mehr statt.

An dieser Ausgangslage würde sich auch bei einer Abschaffung des Bürgerrats nichts Grundlegendes ändern. Der Hauptteil der Gesuchsprüfung

würde auch dann im Vorverfahren beim Erhalt und der Sichtung der eingereichten Gesuchsunterlagen erfolgen.

Zum Vergleich soll an dieser Stelle noch ein Überblick über die Anzahl Einbürgerungsgesuche im vereinfachten Verfahren gegeben werden:

2018	62 Gesuche
2019	84 Gesuche
2020	29 Gesuche
2021	47 Gesuche
2022	28 Gesuche
Total	250 Gesuche

Die Behandlung dieser Gesuche fällt schon heute in die abschliessende Zuständigkeit des Stadtrats und erfolgt deshalb ohne Zutun des Bürgerrats. Auch hier werden allfällige Rückstellungen von Gesuchen bereits im Vorverfahren bzw. spätestens an den Vorstellungsgesprächen vorgenommen, sodass der Stadtrat seit der letzten Revision des Bürgerrechtsgesetzes des Bundes kein einziges Gesuch formell ablehnen musste. Zwar gelten beim vereinfachten Verfahren im Vergleich zum ordentlichen Verfahren materiell leichtere Einbürgerungsbedingungen. Dennoch unterscheiden sich die Abläufe bereits heute kaum voneinander, bloss, dass beim ordentlichen Verfahren noch die "Zusatzschleife" über den Bürgerrat genommen werden muss. Im Bereich der vereinfachten Verfahren hat sich die alleinige Zuständigkeit des Stadtrats bewährt und die Gesuche können auf Stufe Stadt effizient abgewickelt werden.

2.4 Rechtliche Qualifikation von Einbürgerungsentscheidern²⁴

In Einbürgerungsverfahren wird über den rechtlichen Status von Einzelpersonen entschieden. Innerhalb der Verfahren wird insbesondere abgeklärt, ob der Bewerber oder die Bewerberin in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist. Entsprechend erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung. Das Verfahren endet mit der Erteilung des Bürgerrechts oder der Abweisung des Gesuchs, d.h. einer individuell-konkreten Anordnung, welche alle Merkmale einer Verfügung erfüllt.

Auch wenn kein abschliessender Anspruch auf Einbürgerung besteht, muss die zuständige Behörde die einschlägigen Verfahrensbestimmungen und den Anspruch der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte sowie auf Einhaltung des Verfahrensrechts beachten; sie darf weder willkürlich noch diskriminierend entscheiden. Sie muss ihr Ermessen pflichtgemäss, d.h. nach Sinn und Zweck der

²⁴ BGE 129 I 232, E. 3.3; BGE 138 I 305, E. 1.4.3; BGE 140 I 99, E. 3.5.

Bürgerrechtsgesetzgebung, ausüben. Schliesslich trifft die entscheidende Behörde eine umfassende Begründungspflicht und die gesuchstellende Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Aus den genannten Gründen qualifiziert das Bundesgericht die Einbürgerungsverfahren materiell als Akt der Rechtsanwendung und lehnt in seiner ständigen Rechtsprechung die Qualifikation als überwiegend politischen Akt ab. Dies war jedoch nicht immer so. In der Vergangenheit wurden Einbürgerungsentscheide mehrheitlich als politische Entscheide verstanden. Dementsprechend war in vielen Kantonen und Gemeinden die Legislative bzw. die Gemeindeversammlung für Einbürgerungen zuständig. Traditionell bestand weder ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung noch eine Rechtsschutzmöglichkeit gegen ablehnende Einbürgerungsentscheide. Diese Haltung hat sich indes in den letzten Jahrzehnten stetig gewandelt.

2.4.1 *Vergleich zu anderen Gemeinden*

Innerhalb des Kantons Schaffhausen entscheidet heute bereits in diversen Gemeinden wie beispielsweise Barga, Büttenhardt, Dörfingen, Gächlingen, Hemishofen, Lohn, Stetten, Trasadingen und Stein am Rhein der Stadt- bzw. Gemeinderat über Einbürgerungen. Diese Tendenz zeichnet sich auch schweizweit immer mehr ab. So sind heute in zahlreichen anderen Schweizer Städten und Gemeinden die Exekutiven allein für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig.

Im Kanton Zürich übernehmen bereits in 120 von 162 Gemeinden die Stadt- und Gemeinderäte diese Aufgabe (in 35 Gemeinden/Städten die Gemeindeversammlung bzw. das Parlament; in 7 Gemeinden/Städten die Bürgerrechtskommission).²⁵

In den Kantonen Aargau und Bern werden die Einbürgerungen vom Gemeinderat ausgesprochen.²⁶

2.4.2 *Vergleich zum Kanton*

Auch auf kantonaler Ebene hat sich das Einbürgerungswesen in eine ähnliche Richtung entwickelt: Früher gab es noch die vom Kantonsrat gewählte Petitionskommission, welche für die Vorberatung der kantonalen Einbürgerungen zuständig war. Diese Kommission wurde jedoch mit der Revision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes per 1. Januar 2007 aufgehoben. Seither ist der Regierungsrat für die ordentlichen Einbürgerungen zuständig. Die Gesuche werden vom Amt für Justiz und Gemeinden vorbereitet und dem Regierungsrat zum Entscheid unterbreitet.

²⁵ Gemeindeamt Kanton Zürich, Handbuch Einbürgerungen, Ziff. 9.1., S. 104 f., https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/migration-integration/einbuengerung/eo_handbuch_einbuengerungen.pdf.

²⁶ Homepage des Kantons Aargau, <https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/persoennes-zivilstandswesen/einbuengerung/einbuengerung-von-ch-buergerinnen-in-der-aargwohngemeinde> (zuletzt besucht am 9. März 2023); Wegleitung des Kantons Bern betr. Einbürgerung und Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern sowie ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern (für Gesuchseingänge ab 1. Januar 2018), Ziff. 3.2.3.2, https://www.einbuengerung.sid.be.ch/content/dam/einbuengerung_sid/dokumente/de/bsig-einbuengerungsverfahren-de.pdf.

2.5 Kosten

Die Mitglieder des Bürgerrats beziehen ein Sitzungsgeld, welches gleich hoch ist, wie dasjenige der Mitglieder des Grossen Stadtrats, wobei sie für die Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen das doppelte Sitzungsgeld erhalten.²⁷

Der Bürgerrat tagt heute in der Regel drei bis viermal im Jahr. Pro Sitzung erhalten die Bürgerratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 150 Franken²⁸, das Präsidium eines von 300 Franken. Für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen erhalten die Bürgerratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 300 Franken pro Person. Die Vorstellungsgespräche finden zwischen acht und zehn Mal pro Jahr statt.

An den Vorstellungsgesprächen, die von einem Stadratsmitglied geleitet und von der Fachspezialistin Einbürgerungen der Stadtkanzlei betreut werden, nimmt jeweils eine Delegation von drei Mitgliedern des Bürgerrats teil.

Insgesamt werden jährlich rund 15'000 Franken Sitzungsgelder an die Bürgerratsmitglieder ausbezahlt, die bei einer Abschaffung des Bürgerrats entfallen würden bzw. eingespart werden könnten.

2.6 Geplante Änderungen und Auswirkungen

Aufgrund der gemachten Ausführungen ist es gerechtfertigt, dass der Stadtrat neben den vereinfachten Einbürgerungen in Zukunft auch die ordentlichen Einbürgerungen sowie die Verleihung des Ehrenbürgerrechts übernimmt und der Bürgerrat entsprechend aufgelöst wird.

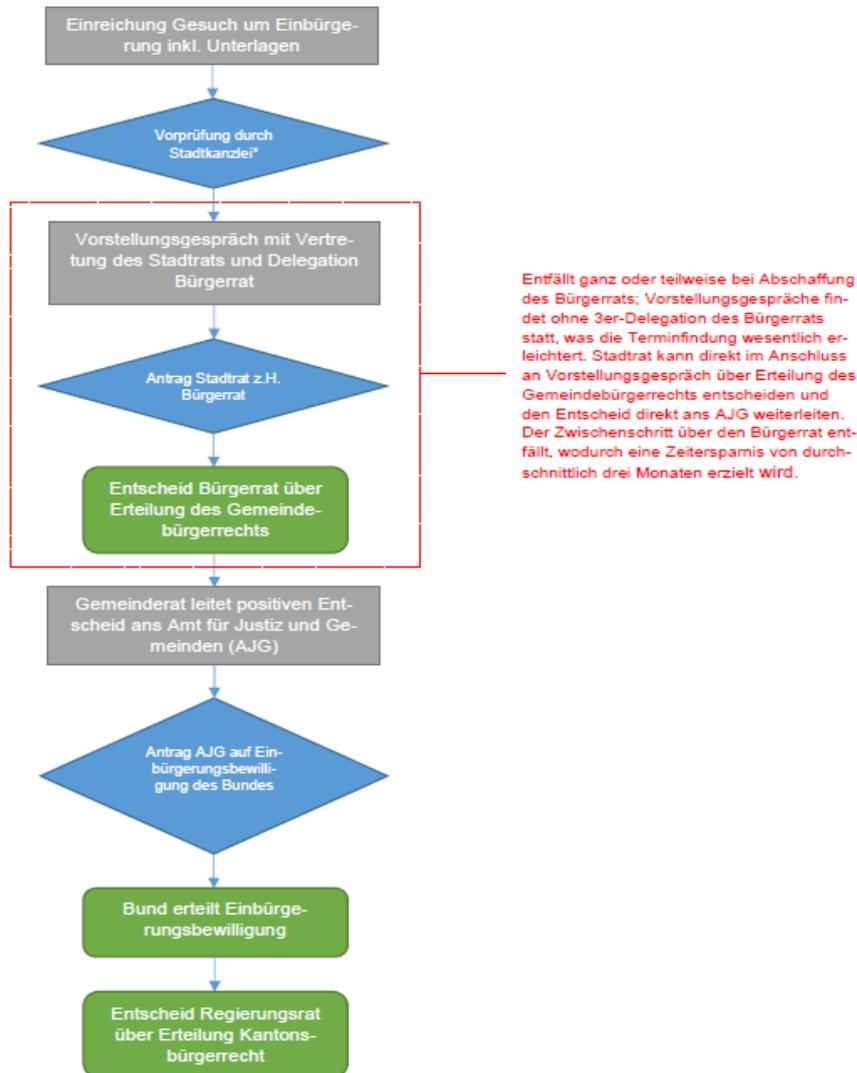
Das Verfahren wird an dasjenige bei den vereinfachten Einbürgerungen angepasst. Damit werden lange Wartezeiten im ordentlichen Verfahren im Schnitt um drei bis vier Monate verkürzt, weil der Stadtrat direkt nach dem Vorstellungsgespräch über die Einbürgerung entscheiden kann. Momentan kommt es nach den Vorstellungsgesprächen jeweils zu einer Wartezeit von mehreren Monaten, bis der Bürgerrat wieder zusammenkommt und entscheidet, was die ohnehin sehr lange Gesamtdauer des Verfahrens unnötig verlängert. Aktuell dauert ein ordentliches Einbürgerungsverfahren insgesamt zwischen anderthalb und zwei Jahren. Dies ist zuweilen auch für Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten nur schwer nachvollziehbar.

Insgesamt sprechen somit gleich mehrere Gründe für die Abschaffung des Bürgerrats. Zum einen übernimmt der Stadtrat auch im ordentlichen Verfahren bereits heute die Leitung der Vorstellungsgespräche. Zum anderen werden die Gesuche durch die zuständige Fachspezialistin der Stadtkanzlei soweit aufbereitet und sondiert, dass dem Bürgerrat nur jene Gesuche vorgelegt werden, bei denen die Einbürgerungskriterien erfüllt sind. Aussichtslose Gesuche kommen gar nicht erst in diese Phase. Unter diesen Umständen kann der Bürgerrat hingegen die ihm vorgelegten Gesuche lediglich noch absegnen und muss weder sein Er-

²⁷ Art. 8 Abs. 1 und 2 Einbürgerungsverordnung.

²⁸ Beschluss des Grossen Stadtrats vom 22. März 2022.

messen tatsächlich ausüben noch inhaltliche bzw. materielle Abwägungen vornehmen. Der ursprüngliche Zweck des Bürgerrats wird dadurch weitestgehend ausgehöhlt. Schliesslich geht mit der Abschaffung des Bürgerrats sowohl eine Zeit- als auch eine Kostenersparnis einher.



* Die Vorprüfung der Stadtkanzlei beinhaltet das Einholen von Erhebungen der Polizei, Einfordern des Strafregister- und Betreibungsregisterauszugs, ein persönliches Gespräch, die Prüfung der gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen, die Gewährung des rechtlichen Gehörs, Referenzauskünfte sowie allfällige weitere Abklärungen.

Abb. 1: Schematische Darstellung des Einbürgerungsprozesses mit Berücksichtigung der Abschaffung des Bürgerrats

Zur Umsetzung des Anliegens der überwiesenen Motion von Urs Tanner (1/2020) und zur Abschaffung des Bürgerrats ist eine Verfassungsänderung unumgänglich.

Daneben sollen die Vollzugsbestimmungen in einem Reglement des Stadtrats festgehalten sowie die Einzelheiten des Verfahrens definiert werden. Der Reglementsentwurf liegt der Vorlage bei und dient den Mitgliedern des Grossen Stadtrats als Vororientierung. Der Erlass des Reglements liegt hingegen in der abschliessenden Kompetenz des Stadtrats.

3. Die Teilrevision der Verfassung im Einzelnen

Wie dargelegt, ist in Anbetracht der heute geltenden Voraussetzungen und Regelungen der ursprüngliche Zweck des Bürgerrats weitestgehend obsolet geworden. Deshalb soll künftig der Stadtrat alleine für die Prüfung aller Einbürgerungsgesuche und den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig sein.

Dazu bedarf es einer entsprechenden Anpassung der Stadtverfassung. Art. 56, mit welchem der Bürgerrat eingesetzt wird, ist zu streichen. Stattdessen ist der Zuständigkeitskatalog des Stadtrats in Art. 42 der Stadtverfassung um einen weiteren Absatz zu ergänzen. Darin ist neu festzuhalten, dass Einbürgerungen Sache der Exekutive sind.

Ebenso kann Art. 57 der Stadtverfassung gestrichen werden. Werden inskünftig die Einbürgerungen über den Stadtrat abgewickelt, erübrigt sich auch eine eigenständige Einbürgerungsverordnung, mit der die Einzelheiten geregelt werden. Dies gilt umso mehr, als die Einbürgerungsverordnung noch zahlreiche Bestimmungen zur Zusammensetzung und Konstituierung des Bürgerrats enthält. Stattdessen reicht es aus, wenn der Stadtrat in einem Reglement die Ausführungsbestimmungen zum Einbürgerungsverfahren festhält. Aus diesem Grund soll gleichzeitig mit der Annahme der Verfassungsänderung auch die städtische Einbürgerungsverordnung²⁹ aufgehoben werden. Der Inhalt des Reglements wird sich am Inhalt der heutigen Verordnung orientieren und die wichtigsten Punkte aufnehmen.

3.1 Synoptische Darstellung in der Stadtverfassung alt / neu

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>5. Besondere Behörden</p> <p><i>b) Der Bürgerrat</i></p> <p>Art. 56</p> <p>¹ Als Bürgerkommission im Sinne von Art. 98 des Gemeindegesetzes wird ein Bürgerrat eingesetzt. Er besteht aus 15 Mitgliedern, die das Bürgerrecht und das Stimmrecht der Stadt Schaffhausen besitzen. Die Mitglieder werden vom Stadtrat auf Amtsdauer gewählt.</p> <p>² Die Fraktionen des Grossen Stadtrats haben ein Vorschlagsrecht.</p> <p>³ Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Art. 57</p> <p>Die Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens werden in einer Verordnung des Grossen Stadtrats geregelt.</p>	<p>5. Besondere Behörden</p> <p><i>b) Der Bürgerrat</i></p> <p>Art. 56</p> <p>¹ Als Bürgerkommission im Sinne von Art. 98 des Gemeindegesetzes wird ein Bürgerrat eingesetzt. Er besteht aus 15 Mitgliedern, die das Bürgerrecht und das Stimmrecht der Stadt Schaffhausen besitzen. Die Mitglieder werden vom Stadtrat auf Amtsdauer gewählt.</p> <p>² Die Fraktionen des Grossen Stadtrats haben ein Vorschlagsrecht.</p> <p>³ Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Art. 57</p> <p>Die Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens werden in einer Verordnung des Grossen Stadtrats geregelt.</p>

²⁹ Einbürgerungsverordnung der Stadt Schaffhausen vom 4. April 2000 (RSS 125.1)

Art. 42

¹ Der Stadtrat ist unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Stadtrates das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt. Er vertritt die Stadt gegen aussen und wahrt die städtischen Interessen.

² Der Stadtrat besorgt im Rahmen seiner Befugnisse den gesamten Haushalt der Stadt und verwaltet das Stadtvermögen.

³ Er bestellt die hierzu erforderlichen Organe, soweit das übergeordnete Recht oder die Verfassung nichts anderes bestimmen.

⁴ Er bereitet die Anträge an den Grossen Stadtrat sowie an das Volk vor und vollzieht deren Beschlüsse.

⁵ Er kann Verwaltungsaufgaben, die übertragbar sind, an Ausschüsse, einzelne Mitglieder, Verwaltungsstellen oder einzelne Angestellte der Stadtverwaltung übertragen.

⁶ Er informiert die Öffentlichkeit

⁷ Er erfüllt alle weiteren Aufgaben der Stadt, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 42

¹ Der Stadtrat ist unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Stadtrates das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt. Er vertritt die Stadt gegen aussen und wahrt die städtischen Interessen.

² Der Stadtrat besorgt im Rahmen seiner Befugnisse den gesamten Haushalt der Stadt und verwaltet das Stadtvermögen.

³ Er bestellt die hierzu erforderlichen Organe, soweit das übergeordnete Recht oder die Verfassung nichts anderes bestimmen.

⁴ Er bereitet die Anträge an den Grossen Stadtrat sowie an das Volk vor und vollzieht deren Beschlüsse.

⁵ Er kann Verwaltungsaufgaben, die übertragbar sind, an Ausschüsse, einzelne Mitglieder, Verwaltungsstellen oder einzelne Angestellte der Stadtverwaltung übertragen.

⁶ Er informiert die Öffentlichkeit

⁷ Er erfüllt alle weiteren Aufgaben der Stadt, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁸ Er entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Die Einzelheiten zum Einbürgerungsverfahren sind in einem Reglement des Stadtrates festzuhalten.

4. Zuständigkeit

Die Aufhebung des Bürgerrats hat zwingend eine Änderung der Verfassung zur Folge. Gemäss Art. 10 lit. a der Stadtverfassung unterliegt eine Verfassungsänderung dem obligatorischen Referendum, weshalb die Stimmbevölkerung abschliessend über die Anpassung der Art. 56, 57 und 42 der Stadtverfassung zu entscheiden hat.

Demgegenüber unterliegen Änderungen bzw. Aufhebungen von allgemeinverbindlichen Erlassen (Verordnungen) gestützt auf Art. 25 lit. b der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum. Vorliegend erübrigt sich indes eine Unterstellung der Aufhebung der Einbürgerungsverordnung unter das fakultative Referendum, da die Stimmbevölkerung mit einer allfälligen Zustimmung zur Verfassungsänderung explizit auch über die Aufhebung der entsprechenden Verordnung befindet (vgl. Art. 57 Stadtverfassung). Die Aufhebung der Einbürgerungsverordnung ist jedoch unter den Vorbehalt der Zustimmung des Stimmvolks zur Verfassungsänderung zu stellen.

Es erscheint sinnvoll, die Anpassung der Verfassung bzw. die Abschaffung des Bürgerrats mit dem nächsten Legislaturwechsel zu vollziehen. Dadurch wird gewährleistet, dass der Bürgerrat in seiner bestehenden Zusammensetzung die laufende Legislaturperiode beenden, der Stadtrat die notwendigen Vollzugsbestimmungen erlassen und ein geordneter Übergang zum neuen Einbürgerungssystem auf städtischer Stufe sichergestellt werden kann. Angesichts dessen ist vorgesehen, die Verfassungsänderung auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

5. Würdigung

Im Schwerpunkt 5 der stadträtlichen Legislatorschwerpunkte 2021/24, werden unter dem Titel «Leistungsfähige öffentliche Hand» effiziente und bürgerfreundliche Dienstleistungen und professionelle Prozesse angestrebt. Mit dieser Vorlage werden im Bereich der ordentlichen Einbürgerungen die Prozesse verschlankt und bürgerfreundlicher.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass es den Bürgerrat als reines Einbürgerungsgremium im ordentlichen Verfahren nicht mehr braucht, weil die Anforderungen und Vorgaben aus übergeordnetem Recht für die Entscheidungsfindung so klar sind, dass kaum mehr ein Ermessenspielraum und damit kaum mehr Raum für eine kontroverse Entscheidungsfindung existiert.

Die Aufhebung des Bürgerrats bringt somit folgende Vorteile:

- ↗ Das sehr lange Einbürgerungsverfahren kann auf Gemeindeebene verschlankt und für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller spürbar verkürzt werden.
- ↗ Der Stadtrat als oberste Verwaltungsbehörde, dessen alleinige Zuständigkeit sich im vereinfachten Verfahren bereits bewährt hat, ist für Entscheide, bei denen die Rechtsanwendung im Vordergrund steht, geeigneter, als ein nach dem politischen Schlüssel eingesetztes Gremium.
- ↗ Es können Sitzungsgelder eingespart werden.

Als Nachteil könnte angeführt werden, dass

- ↘ die Abschaffung des Bürgerrats zu einer weniger breiten Abstützung der Entscheide führt,
- wobei der Stadtrat als von den Stimmberechtigten direkt gewähltes Gremium nicht nur demokratisch genügend legitimiert, sondern auch politisch breit abgestützt ist. Hinzukommt, dass die Fraktionen des Grossen Stadtrats zwar ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Bürgerrats haben. Dennoch leiten die Bürgerratsmitglieder ihre Legitimität formell vom Stadtrat ab, da sie von diesem gewählt werden (Art. 56 Abs. 1 Stadtverfassung)

Da es sich bei den Entscheiden im ordentlichen Einbürgerungsverfahren heute mehr um Akte der Rechtsanwendung handelt als um politische Entscheide, spielt die Frage der möglichst breiten politischen Vertretung innerhalb des Entscheidungsgremiums nur noch eine untergeordnete Rolle, weshalb diese Aufgabe gesamtschweizerisch wie auch im Kanton Schaffhausen je länger je mehr den Exekutiven zugewiesen wird. Dieser Entwicklung soll auch in der Stadt Schaffhausen gefolgt werden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt Ihnen der Stadtrat die folgenden

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 5. Dezember 2023 betreffend die Teilrevision der Stadtverfassung - Abschaffung Bürgerrat.
2. Der Grosse Stadtrat stimmt der Abschaffung des Bürgerrats und der Übertragung aller Einbürgerungen in die Zuständigkeit des Stadtrats zu.
3. Die Stadtverfassung wird wie folgt geändert:

5. Besondere Behörden

~~b) Der Bürgerrat~~

~~Art. 56~~

~~¹ Als Bürgerkommission im Sinne von Art. 98 des Gemeindegesetzes wird ein Bürgerrat eingesetzt. Er besteht aus 15 Mitgliedern, die das Bürgerrecht und das Stimmrecht der Stadt Schaffhausen besitzen. Die Mitglieder werden vom Stadtrat auf Amtsdauer gewählt.~~

~~² Die Fraktionen des Grossen Stadtrats haben ein Vorschlagsrecht.~~

~~³ Eine Wiederwahl ist möglich.~~

~~Art. 57~~

~~Die Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens werden in einer Verordnung des Grossen Stadtrats geregelt.~~

Art. 42

¹ Der Stadtrat ist unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Stadtrates das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt. Er vertritt die Stadt gegen aussen und wahrt die städtischen Interessen.

² Der Stadtrat besorgt im Rahmen seiner Befugnisse den gesamten Haushalt der Stadt und verwaltet das Stadtvermögen.

³ Er bestellt die hierzu erforderlichen Organe, soweit das übergeordnete Recht oder die Verfassung nichts anderes bestimmen.

⁴ Er bereitet die Anträge an den Grossen Stadtrat sowie an das Volk vor und vollzieht deren Beschlüsse.

⁵ Er kann Verwaltungsaufgaben, die übertragbar sind, an Ausschüsse, einzelne Mitglieder, Verwaltungsstellen oder einzelne Angestellte der Stadtverwaltung übertragen.

⁶ Er informiert die Öffentlichkeit

⁷ Er erfüllt alle weiteren Aufgaben der Stadt, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁸ Er entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Die Einzelheiten zum Einbürgerungsverfahren sind in einem Reglement des Stadtrates festzuhalten.

4. Bei Annahme der Verfassungsänderung durch das Stimmvolk sind die revidierten Bestimmungen auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft zu setzen.
5. Die Einbürgerungsverordnung der Stadt Schaffhausen vom 4. April 2000 (RSS 125.1) wird aufgehoben.
6. Ziffer 3 dieses Beschlusses untersteht gestützt auf Art. 10 lit. a der Stadtverfassung dem obligatorischen Referendum. Ziffer 5 dieses

Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung zur Verfassungsänderung durch das Stimmvolk.

7. Die am 22. Juni 2021 erheblich erklärte Motion Urs Tanner «Bürgerrat abschaffen - Einbürgerungsverfahren verschlanken» (1/2022) wird abgeschrieben.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin

Beilagen:

1. Entwurf des Reglements über die ordentliche Einbürgerung

Reglement über die ordentliche Einbürgerung

vom xx. xxxx xxxx

Der Stadtrat Schaffhausen,

In Ausführung der Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) vom 20. Juni 2014 (SR 141.0), Art. 10 Abs. 1 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 23. September 1991 (SHR 141.100) und Art. 42 Abs. 8 der Stadtverfassung vom 25. September 2011 (RSS 100.1)

beschliesst:

Art. 1

Dieses Reglement regelt das Verfahren für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Schaffhausen durch ordentliche Einbürgerung.

Art. 2

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts und des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes.

Art. 3

Die Voraussetzungen für die Einbürgerung in der Stadt Schaffhausen, der Verlust des Gemeindebürgerrechts von Gesetzes wegen sowie die Entlassung auf Gesuch hin richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung.

Art. 4

¹ Wer sich um das Bürgerrecht der Stadt Schaffhausen bewirbt, hat bei der Stadtkanzlei ein schriftliches Gesuch mit Begründung und Lebenslauf sowie den entsprechenden Beilagen einzureichen.

² Vor der Behandlung des Gesuches ist ein Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Gebühren zu bezahlen.

^{2bis} Die Einbürgerungsgebühren richten sich nach kantonalem Recht.⁴⁾

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Verordnung des Regierungsrates zum Bürgerrechtsgesetz.

Art. 5

¹ Die Vorstellungsgespräche finden jeweils unter der Leitung eines Stadtratsmitgliedes und der Fachspezialistin oder des Fachspezialisten statt.

² In komplexeren oder strittigen Fällen, kann auf Ersuchen der Fachspezialistin bzw. des Fachspezialisten eine Rechtsberaterin bzw. ein Rechtsberater der Stadtkanzlei zu den Gesprächen hinzugezogen werden.

Art. 6

Über die Aufnahme einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers in das Bürgerrecht entscheidet der Stadtrat mit absolutem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.